Bürgerbegehren soll unzulässig sein

Anwaltskanzlei hält Frist für abgelaufen: Ausgangspunkt bereits 2020, nicht 2023

VON THOMAS SCHMITZ

Bad Münstereifel. Der Stadtrat soll am Dienstag das von der IG Kernstadt angestrebte Bürgerbegehren gegen die Umsetzung des Verkehrskonzepts für unzulässig erklären. Dies geht aus der Verwaltungsvorlage für die Ratssitzung (18 Uhr, Rats- und Bürgersaal) hervor.

Die Verwaltung nennt eine rechtsgutachterliche Stellungnahme einer Kölner Anwaltskanzlei als Begründung. Das Bürgerbegehren greife „bei verständiger, objektiver Würdigung in das vom Rat der Stadt Bad Münstereifel bereits am 20.06.2020 beschlossene Regelungsprogramm" ein, heißt es in der Verwaltungsvorlage.

Das Begehren selbst bezieht sich auf den Ratsbeschluss vom 30. März 2023: 23 zu 7 Stimmen (dagegen waren die SPD sowie der fraktionslose Linke Thomas Bell) gab es für das endgültige Verkehrskonzept. Das Begehren wurde innerhalb der drei Dreimonatsfrist am 22. Mai eingereicht. Dieser Ratsbeschluss stelle aber lediglich eine „weitere Ausdifferenzierung und Konkretisierung der vom Rat [...] beschlossenen Grundsatzentscheidung zur verkehrlichen Neustrukturierung der Kernstadt dar, gegen den sich das Bürgerbegehren nach objektiven Maßstäben im Ergebnis ebenfalls richtet, und in Bezug auf dieses verfristet ist", heißt es in der Stellungnahme. Der Rat habe 2020 einen weichenstellenden Grundsatzbeschluss gefasst.

IG hält Klageoption offen

Das Bürgerbegehren sei darauf gerichtet, den Status quo der verkehrlichen Strukturen beizubehalten. Bei einem positiven Bürgerentscheid würde dieser die Wirkung eines Ratsbeschlusses entfalten und eine Sperrwirkung für eine verkehrliche Neustrukturierung der Kernstadt haben. Maßgeblich für ein Bürgerbegehren sei allein, ob es bei einer verständigen Würdigung ein vom Rat beschlossenes Regelungsprogramm aufheben oder ändern will.

Die IG Kernstadt ist der Auffassung, dass 2020 kein endgültiger Ratsbeschluss getroffen worden sei. Vielmehr handele es sich um einen Konzeptbeschluss, der Grundlagen für die spätere Entscheidung beinhalte. In der Zusammenfassung des Mobilitätskonzeptes heiße es, „dass dies keine letztgültigen Planungen sind, die so wie beschrieben umzusetzen sind. Vielmehr handelt es sich um eine Empfehlung aus fachlicher Sicht. [...] Um einer Realisierung näher zu kommen, bedarf es weiterer ausführlicher Beratungen mit den verschiedensten Beteiligten, auf deren Grundlage eine Feinplanung vorgenommen werden kann". Die IG Kernstadt geht davon aus, dass der Rat der Empfehlung der Verwaltung folgen wird und spricht die Möglichkeit an, Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Einrichtung einer Fußgängerzone in der Innenstadt beschäftigt die Bad Münstereifeler weiterhin. Foto: Thomas Schmitz

KOMMENTAR

Fußgängerzone war 2020 nicht absehbar

THOMAS SCHMITZ zur möglichen Ablehnung des Bürgerbegehrens

Die IG Kernstadt hätte also bereits im Jahr 2020 ein Bürgerbegehren gegen ein Mobilitätskonzept starten sollen, obwohl die konkreten Maßnahmen erst drei Jahre später bekannt wurden? Das klingt wie ein juristischer Trick und geht an der Realität vorbei.

Der IG Kernstadt geht es vor allen Dingen (aber nicht nur) darum, die Fußgängerzone auf der Orchheimer Straße und der Marktstraße zu verhindern – inklusive aller damit verbundenen Konsequenzen. Dass der genannte Bereich Fußgängerzone werden soll, war 2020 allerdings überhaupt nicht ersichtlich. Damals war als Beispiel ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit Tempo 20 genannt worden sowie, als Ergänzung, eine Sperrung der Hauptachse zu besucherreichen Zeiten, etwa durch Poller. Anwohner und Anlieger sollten zu jeder Zeit Zugang zu ihren Zielen haben. Das ist etwas völlig anderes.

Man muss das Bürgerbegehren nicht gutheißen, genauso wenig wie man für die Einrichtung einer Fußgängerzone sein muss. Allerdings sollte man fair spielen und nun nicht mit Spitzfindigkeiten operieren, auch wenn ein Bürgerbegehren lästig ist und Geld kostet (die Rede ist von etwa 50 000 Euro), das die klamme Stadt auch anderswo gut gebrauchen könnte.

Und es gibt noch eine weitere Ebene: Auch nach 2020 wurden Bürger an der Konkretisierung der Maßnahmen beteiligt. Das erwähnt die Stadt immer wieder gerne. Diese Bürger stößt man nun vor den Kopf. Aus juristischer Sicht ist diese Bürgerbeteiligung nämlich null und nichtig – auch wenn die Fußgängerzone erst nach dieser Beteiligung explizit genannt wurde.

Der Rat muss nun entscheiden, ob er der Verwaltungsvorlage folgt. Dabei sollten sich vor allen Dingen die Befürworter der Fußgängerzone (CDU, UWV, FDP, Grüne) die Frage stellen, ob sie vor drei Jahren deren Einrichtung absehen konnten oder nicht.

Auf dem Drahtesel die Heimat erkundet

Auf 28 Kilometern konnten Radfahrer bei der 31. Burgenfahrt der Stadt Euskirchen historische Gemäuer

VON CEDRIC ARNDT

Euskirchen. Begleitet vom Klang Hunderter Fahrradklingeln hatte Bürgermeister Sacha Reichelt gerade seine Begrüßungsrede